

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1812**

29.2.1812

Karlshuber Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Samstag den 29. Februar. 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizei-Verfügung

Den Fleisch-Verkauf betreffend.

Um den Klagen des Publikums über den Mangel an ganz schwerem und ausgemästetem Ochsenfleisch abzuhelfen, hätte man zwar gewünscht, daß die Metzger, nach dem Vorschlag der Polizei-Direction, sich dazu verstehen möchten, die Schlachtung des großen und kleinen Viebes zu theilen, und sogenannte Ochsenmetzger zu constituiren. Die Zunft hat aber gegen diese Einrichtung manche Einwendungen gemacht, und sich erboten, der an sie gemachten Forderung auf eine andere Art zu entsprechen. Da man nun geneigt ist, jeden mit dem Vortheil des Publikums vereinbarlichen Vorschlag gern anzunehmen, so hat man sich entschlossen, einen Versuch zu machen, wie sich der Vorschlag der Metzgerzunft realisiren lassen möchte. Auf der andern Seite, wird aber auch das billig denkende Publikum wohl einsehen, daß ein vorzüglich gutes Mastochsenfleisch besser bezahlt werden müsse, als das gewöhnliche. Auf diese Voraussetzung gründet sich nun folgende Einrichtung.

1.) Die Metzgerzunft verbindet sich täglich, oder wenigstens alle zwei Tage einen ganz ausgemästeten Ochsen von wenigstens 700 bis 800 Pf. zu schlachten.

2.) Dieser Ochse wird unter ganz besonderer polizeilicher Aufsicht ausgehauen.

3.) Das Pfund von diesem Fleisch wird immer um 1 oder $1\frac{1}{2}$ Kreuzer theurer verkauft, als der Tar des übrigen Mastochsenfleisches steht.

4.) Die Polizei bestimmt, ob dasjenige Stück Vieh, welches die Metzger hierzu in Vorschlag bringen, zu dem höheren Tar zugelassen werden kann, oder nicht. Die Fleischschäzer haben hierin nicht allein zu entscheiden, sondern ihrer Entscheidung muß immer der Polizei-Inspector beitreten, und solche bestätigen.

5.) In der großen Metzsig wird eine Abtheilung gemacht, welche einige Stände von den übrigen Ständen absondert. In dieser Abtheilung allein darf das theurere Mastochsenfleisch verkauft werden. Dort darf sonst kein Rindfleisch ausgehauen werden, und die Polizei steht auch nicht dafür, ob dasjenige Fleisch, welches im Haus der Metzger gekauft wird, vom diesem großen Mastochsenfleisch sey.

6.) Wenn im Schlachthaus entschieden ist, daß ein Stück Vieh um den erhöhten Preis ausgehauen werden dürfe, so nimmt der Polizei-Inspector die nöthigen Maaßregeln, damit keine Verwechslung vorgehen kann, und nur die Theile dieses Thieres in die dazu bestimmte Abtheilung der Metzsig gebracht werden.

7.) Damit aber das Gesinde, die Dienstherrschaften nicht hintergehen, und ihnen geringeres Fleisch für solches große Mastochsenfleisch anrechnen könne, wird folgende Einrichtung getroffen.

Ein Polizeydiener führt die Aufsicht auf den Verkauf des großen Mastochsenfleisches und sieht auf, nicht allein daß kein geringes Fleisch in diese Metzsig-Abtheilung gebracht wird, sondern auch daß alles dort abgelangte Fleisch nachgezogen, und jeder Dienstmagd eine Marke mitgegeben wird, auf welcher gesehen werden kann, wie viel Fleisch dieselbe abgeholt hat. Hierdurch wird jede Herrschaft in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob die Magd großes Ochsenfleisch erhalten hat, und wie viel Pfund sie bekommen hat. Wenn folglich eine Dienstmagd

keine polizeylische Marke bringt, so ist es ein Zeichen, daß sie geringeres Fleisch erkaufte hat, und wenn das auf der Marke ausgedrückte Gewicht nicht vorhanden ist, so ist es ein Zeichen, daß sie Fleisch unterschlagen hat, denn der Polizeydiener giebt keine Marke, außer wenn er das Fleisch nachgewogen haben wird. Um jedoch allem Unterschleif abzuwehren, werden die Dienstherrschaften ihre Mägde anhalten, alle Tage die Marken in ihre Hand abzuliefern.

8.) Die Marken sind von Blech mit dem Polizeywappen gestempelt, und auf jeder ist das Gewicht des Fleisches, welches damit controllirt wird, an Pfunden, halben und viertel Pfunden ausgedrückt.

9.) Damit aber die Kosten für die Anschaffung dieser Marken nicht stets wiederkehren, oder der Zweck der Anstalt ganz vereitelt werde, so ersucht man jeden Hausvater, diese Marken jeden Tag von dem Gesinde sich abgeben zu lassen, und solche jeden Mittwoch und Samstag Nachmittags auf das Polizeybureau abzuliefern zu lassen. An der Pünktlichkeit, mit welcher diese letzte Verfügung befolgt werden wird, ist man im Stande zu beurtheilen, ob das Publikum geneigt ist, die Polizei in Handhabung guter Ordnung zu unterstützen. Müßte man die unangenehme Erfahrung machen, daß diese kleine Mühe zu beschwerlich gefunden würde, so würde daraus das Zerfallen der ganzen Einrichtung hervorgehen.

10.) Man sieht sich aber zugleich veranlaßt, hierdurch alles Hausiren mit Fleisch ohne alle Einschränkung zu verbieten, und zu verordnen, daß jedermann sein Fleisch entweder in der Metzger, oder zu Zeiten, wo die Metzger nicht besucht ist, im Haus der Metzger selbst abholen lassen solle. Mitbin ist es auch den Metzgern verboten, Fleisch zu ihren Kunden ins Haus zu bringen, weil das Hausiren unter diesem Vorwand zum größten Nachtheil fortgesetzt werden würde. Die Uebertretung dieses Verbots wird mit 1 fl. 30 fr. bestraft.

Diese Verfügung bezieht sich, wie sich von selbst versteht, auch auf die Jüdischen Metzger.

11.) Der Preis des großen Mastochsenfleisches wird mit den übrigen Fleischpreisen bekannt gemacht, steht auch auf der Tafel über der Metzger, wo dieses Fleisch verkauft wird, angeschrieben.

12.) Diese Einrichtung und die Verbindlichkeit dieser Verfügung beginnt am Montag den 2ten Merz dieses Jahrs.

Karlsruhe den 28ten Febr. 1812.

Großherzogliche Polizey-Direction.

Der Polizey-Direktor

C. v. Baur.

Bekanntmachung.

Die Metzger, welche vom 1. bis 15. Merz zu jeder Zeit des Tages mit allen Fleischgattungen versehen seyn müssen, sind:

In der obern Stadt in No. 281. Christian Braunwarth, und in No. 401. Wilhelm Nägele, Ochsenwirth, so wie unten in der Stadt in No. 183. Wilhelm Nicolaus, und in No. 150. Wilhelm Kiefer.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Hausverkauf oder Tausch.] Es ist dahier in der Hauptstraße ein zweistöckiges 40 Schuh breites Haus zu verkaufen, oder gegen ein

anderes halb so breites und Zahlung eines verhältnismäßigen Aufgelds zu vertauschen. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Karlsruhe. [Gartenverkauf.] Es ist ein vor dem Linkenheimer Thor gelegener, mit tragbaren Obstbäumen versehener Morgen Garten feil. Das Comptoir dieses Blattes gibt nähere Nachweisung.

Fremde vom 24. bis 28. Februar.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Se. Durchlaucht der Fürst von Wallerstein mit Suite. Herr Oberleutnant von Speck aus Mannheim. Herr Oberbürgermeister Reinhardt, Herr Burmann und Herr Baron von Seidl aus Mannheim. Herr Assessor Hüber aus Pforzheim. Herr Major von Lottner aus München.